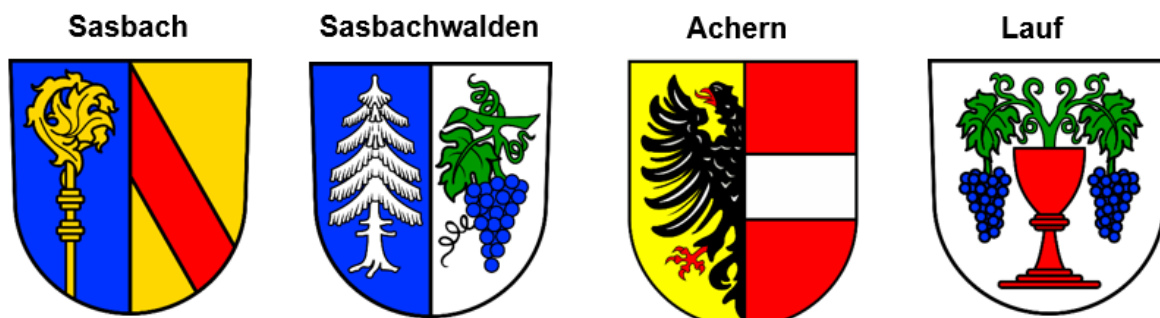


ABWASSERVERBAND SASBACHTAL



Haushaltssatzung

des Abwasserverbands Sasbachtal

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.207.710
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.207.710
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0
2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.138.810
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	935.110
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	203.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	865.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 865.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 661.300

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Darlehensaufnahme) von	400.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	134.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	265.800
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 395.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

§ 5 Jahresumlagen 2023

Die Höhe der einzelnen Jahresumlagen wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Sasbach:

a)	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	448.299 €
b)	Zinsumlage	4.816 €
c)	AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	117.200 €
d)	Investitionsumlage	0 €

Gemeinde Sasbachwalden:

a)	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	295.741 €
b)	Zinsumlage	1.851 €
c)	AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	44.200 €
d)	Investitionsumlage	0 €

Stadt Achern:

a)	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	141.076 €
b)	Zinsumlage	1.449 €
c)	AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	35.300 €
d)	Investitionsumlage	0 €

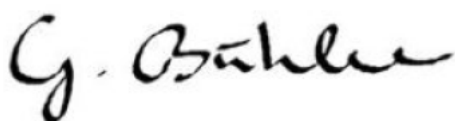
Gemeinde Lauf:

a)	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	27.544 €
b)	Zinsumlage	284 €
c)	AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	7.000 €
d)	Investitionsumlage	0 €

Umlageart	Summe
Betriebs-und Verwaltungskostenumlage	912.660 €
Zinsumlage	8.400 €
AfA-Umlage	203.700 €
Investitionsumlage	0 €
Gesamtsumme aller Umlagen	1.124.760 €

Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Haushaltsplans.

Sasbach, den 14.12.2022



Gregor Bühler

Verbandsvorsitzender

Bestätigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Ortenaukreis -Kommunalamt- bestätigte mit Schreiben vom 21.12.2022 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO und 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der von den Verbandsmitgliedern in der Sitzung vom 14.12.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Genehmigt wurde auch die in der Haushaltssatzung des Abwasserverbands vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 400.000 €. Gleichzeitig wurde der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 250.000 € gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 24.01.2023 im Rathaus der Gemeinde Sasbach, 77880 Sasbach, Kirchplatz 4, Zimmer 3.5, öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Diese Haushaltssatzung wird hiermit aufgrund der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Sasbachwalden in der Fassung vom 14.09.2022 durch Veröffentlichung auf der Homepage www.gemeinde-sasbachwalden.de am 11.01.2023 öffentlich bekanntgegeben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.